

ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS GE GEWERBEGEBIET III 0.8 2.0 o HOCHSTGRENZE 7 111 7 GI 0.8 9.0 o GRUNDFLÄCHENZAHL INDUSTRIEGEBIET GRZ 0.8 FLACHE DÄCHER 0-12 0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 2.0 - (17 LAUFENDE BAUGRUNDSTÜCKSNUMMER BMZ 9.0 BAUMASSENZAHL GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN OFFENE BAUWEISE 0 GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN BAUGRENZE

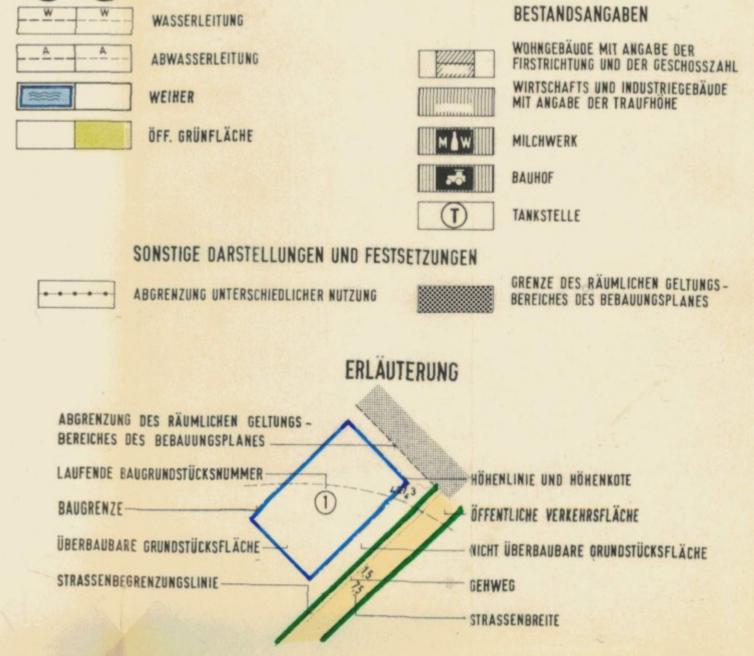
WEITERE NUTZUNGSARTEN vorhanden geplant FREILEITUNG MIT MASTEN ab 20 KV SCHUTZSTREIFEN mit m. ANGABEN ELEKTRIZITATSLEITUNG ab 20 KV UMFORMERSTATION FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN HAUPTGLEIS DER BUNDESBAHN PRIVATGLEIS ABWASSERKANAL PIIMPWERK

VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFL. FAHRBAHN GW GW GEHWEG RW RW RW RADWEG

FUSSWEG

STRASSENBEGLEITGRÜN

SICHTOREIECKE FÜR STRASSEN



BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart;

Das im Bebauungsplan mit "GE und GI" gekennzeichnete Gebiet ist <u>"Gewerbe-bzw. Industriegebiet"</u> im Sinne der §§ 8 bzw. 9 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), in der Fassung vom 26.11.1968,in offener Bauweise.

2. Gebäudeform:

- a) Wohn- und Bürogebäude
 Die Wohn- und Bürogebäude sind im rechten Winkel zu den Erschließungsstraßen anzuordnen und die Gebäude an die vordere Baugrenze zu stellen. Das Mindestverhältnis
 Länge zur Breite soll 5: 4 betragen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der
 Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge
 bzw. Breite des Hauptgebäudes). Es sind Flachdächer von 0 10° mit Hartdeckung
 zugelassen. Dachüberstände max. 50 cm. Außenputz: Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.
- b) Nebengebäude (Garagen)
 Die Garagen sind in Dachform, -deckung und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen.
 Putzart und Farbe wie Hauptgebäude, gegebenenfalls auch verschlämmtes Vollziegelmauerwerk gestrichen. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen dem Hauptgebäude und der Garage mind. 3,0 m betragen.
- c) <u>Betriebsgebäude</u>

 Dachneigung von 0° max. 12° mit harter Deckung. Max. Höhe vom natürlichen Gelände bis zur Traufe 9,0 m.

3. Außenwerbung:

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,00 m² Fläche nicht überschreiten. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 qm und eine Ausladung von 0,6 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht nicht zulässig.

4. Einfriedungen

Für die straßenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedung sind nur verz. oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen, mit innenliegenden Eisensäulen max. Höhe 1,20 m einschl. eines max. 20 cm hohen Betonsockels zulässig.

5. Freileitunge:

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur im rückwärtigen Teil der Grundstücke gestattet. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

6. Abstandsflächen:

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Flächen regeln sich nach der Bayer. Bauordnung vom 1.10.1962, Teil II Art.6 und Art.7 BayBO in der Fassung vom 21. August 1969.

7. Die Sichtfelder im Bereich der Einmündung der Erschließungsstraßen in die St 2400 sind von allen sichtstörenden Einbauten und Lagerungen freizuhalten. Die Höhe der Zäune darf hier die Straßenoberkante der Staatsstraße bzw. Erschließungsstraße nicht mehr als 1,20 m überragen. DiesesMaß gilt auch für Hecken und Sträucher längs der Einfriedungen im Bereich der eingetragenen Sichtfelder. Die unn ittelbar an die Staatsstraße 2400 anschließenden Baugrundstücke sind gegen diese öffnungslos einzuzäunen.

1. Ausfertigung

Die Stadt Waldmünchen erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), des § 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S.161), der Art.7 Abs.1 und 107 Abs.4 Satz 2 der Bayer.Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.1969 (BayGVBl. S.263)

in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952
(BayBS I S. 461) nachstehende, mit Bescheid des Landratsamtes Waldmünchen

vom 25. Juni 1970

Nr. IS-610-01

genehmigte

Satzung zum Bebauungsplan

§ 1

Für das Gebiet an der Regensburger Straße gilt der von der Ortsplanungsstelle für die Oberpfalz ausgearbeitete Teilbebauungsplan mit Begründung und Bebauungsvorschriften vom
25. I. 1970 . Der Teilbebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.



Waldmünchen, den . 24. Aug. 1970

1. Bürgermeister

23. Sep. 1969 Beschluß der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes26. Feb. 1970 Beschluß der Stadt über die Billigung des Bebauungsplanes Waldmünchen (Rothaus, 21,6) Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsvow12, März 1970 bis 13, April 1970 planës, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften, Begründung Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt als Satzung gem. § 10 BBauG vom 23.6.1969 (BGB1. 1 S.341) in Verbindung mit der VO über Festsetzung im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (BayGVB1, S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der Bay. Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.1969 (BayGVB1. S. 263) sowie Art. 23 der Gemeindeverordnung für den 14. April 1970 Freistaat Bayern - GO vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) · Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung 25. Juni 1970 Nr. III 5-610-04 Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Waldmünchen Waldmunchen [Rathaus, 21.6] Ort und Zeit der zweiten Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeit des Anschlages an der Gemeindevom 20. Juli 1970 bis 21. Aug. 1970

tafel